

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
unter Berücksichtigung von Art. 12, 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
im Rahmen der Mitteilungsverordnung (MV) und Abgabenordnung (AO)

Dieses Informationsschreiben bezieht sich auf die in der MV, AO und DSGVO geregelten Pflichten zur Erhebung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von Zahlungen und Verwaltungsakten (VA) durch die Stadt Aschersleben gegenüber Dritten.

Stadtverwaltung: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Verantwortlicher: Oberbürgermeister: Steffen Amme

Ansprechpartner: Datenerhebung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung:

Mitteilungsverordnung: Fachbereich: I.1 Finanzen
Tel. 03473/958-204
E-Mail finanzen@aschersleben.de

Datenschutz und Informationssicherheit:

Datenschutzbeauftragter: Herr Fuchshuber
Tel. 03473/958-951
E-Mail: datenschutzbeauftragter@aschersleben.de

Informationssicherheitsbeauftragter: Herr Ortwein
Tel. 03473/958-124
E-Mail: isb@aschersleben.de

Zweck: Die MV dient der Mitteilung von möglichen steuerpflichtigen Sachverhalten gegenüber den Finanzbehörden.

Die Stadt Aschersleben ist im Rahmen der MV und AO dazu verpflichtet, mit der Übermittlung relevanter Daten, diesem Zweck Sorge zu tragen.

Empfänger: Die ermittelten meldepflichtigen Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Finanzbehörde des Betroffenen digital über das Übermittlungsportal Elster übermittelt. Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht vorgesehen.

Meldedaten: folgende personenbezogenen Daten werden übermittelt:

- bei natürliche Personen (Privatpersonen):

Familienname, Name; Geburtsdatum; Anschrift; Steuer- u. Identifikationsnummer

- bei juristische Personen, Personenvereinigungen, Vermögensmassen:

Firma o. Name; Anschrift; Steuer- u. Wirtschafts-Identifikationsnummer

Meldesachverhalte: Die Mitteilungspflicht der Stadt Aschersleben erstreckt sich gem. MV auf alle Zahlungen an Dritte, sofern keine Ausnahmeregelung der Verordnung greift.

Beispiele: Zahlungen an Dritte, die auf Grund keiner anderen gesetzlichen Bestimmung bisher der Besteuerung unterlagen und dem Finanzamt zur Kenntnis gelangten:

- Zahlungen an Privatpersonen/ Nichtunternehmer
- Zahlungen an Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens oder auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto
- Zahlungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige
- Mietzahlungen an Privatpersonen (z.B. Gebäude, Grundstücke)
- Zahlungen an Ratsmitglieder, Abgeordnete, Bürgermeister, Kreistag, Schiedsstellen (zzgl. Aufwandsentschädigungen)
- Zahlungen von Subventionen und Förderungen
- steuerfreie Zahlungen und Aufwandsentschädigungen

Verwaltungsakte (VA):

- Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen
- VA mit Folge der Aufhebung/ des Wegfalls von steuerlichen Vergünstigungen
- sonstige VA die zu stpfl. oder steuerfreien Einnahmen führen

Die steuerliche Qualifikation von Zahlungen und VA ist nicht Aufgabe der Stadt Aschersleben, sondern nur deren Identifizierung und Übermittlung.

Betroffenenrecht: Gem. DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (Art. 77 DSGVO)
- Widerrufsrecht bei Einwilligung der Datenverarbeitung (Art. 7 DSGVO)

Rechtsgrundlagen: Die Stadt Aschersleben ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen der MV in der Fassung vom 14.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14), sowie der § 93c AO i.V.m. § 139 b und c AO und dem BMF-Schreiben vom 12.12.2024 ohne Ersuchen durch die Finanzbehörden gem. § 6 Abs.1 AO dazu verpflichtet meldepflichtige Sachverhalte zu identifizieren und zu melden.

Aufbewahrungsfrist: Gem. Mitteilungsverordnung sind die personenbezogenen u. meldepflichtigen Daten für 7 Jahre nach Datenübermittlung aufzubewahren. Steuerrechtlich gilt für die Zahlungen und VA eine Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre.